BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE OBERKAIL TEILGEBIET "AUF DER FLIPS"

2. ÄNDERUNG

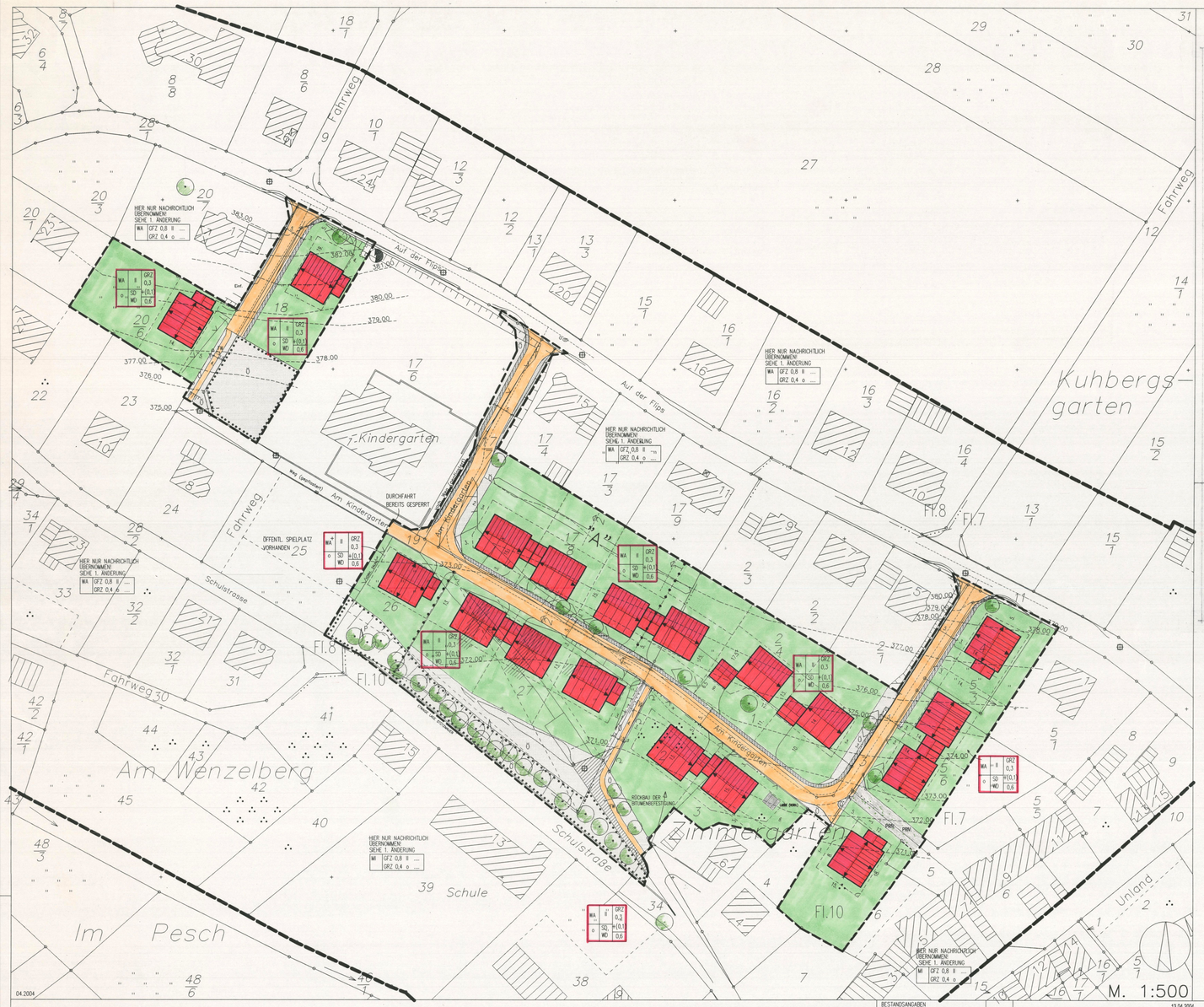

ÜBERSICHTSPLAN

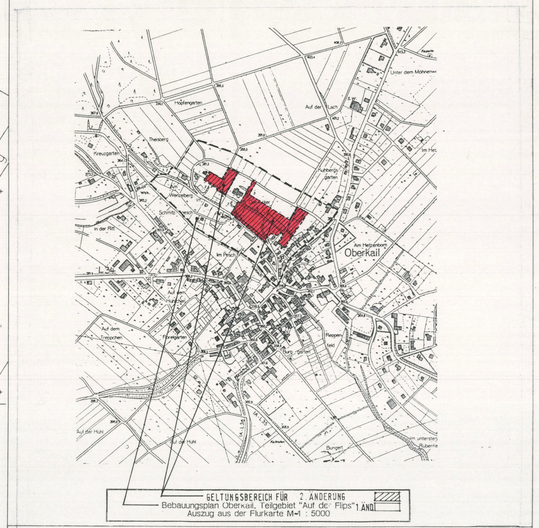

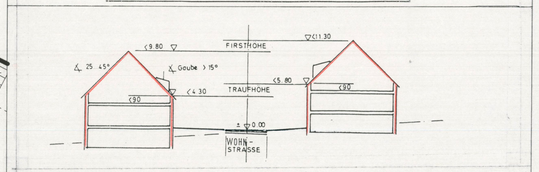

SCHNITT ENTSPR. 1. ÄNDERUNG (REGELSCHNITT)

1:250

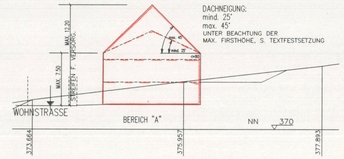

GELÄNDESCHNITT 1–1, NUR IM BEREICH "A"

1:250

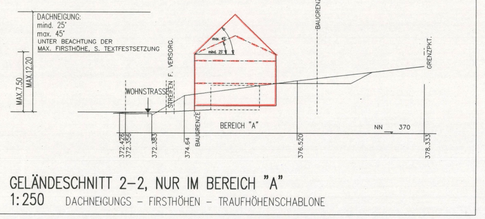

GELÄNDESCHNITT 2–2, NUR IM BEREICH "A"

1:250 DACHNEIGUNGS – FIRSTHÖHEN – TRAUFHÖHENSCHABLONE

13.04.2004

IV. Weitere Festlegungen:

§ 6 - Mindestgrößen Für die beiden Bereiche der 2. Änderung gilt die Mindestgröße 490 qm, Mindestbreite 19 m, Mindesttiefe 24 m.
Bei den Festlegungen der neu dargestellten Grundstücksgrößen handelt es sich um geplante unverbindliche Parzellierungen.

§ 7 - Höhenlage der baulichen Anlagen -

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist in Regelquerschnitten festgelegt (s.a. Abs. III, § 3).
Lediglich die in dem 2. Änderungsbereich mit "A" markierten Grundstücke nehmen geländebedingt Bezug auf die hierzu neu dargestellten bergseitigen Geländeschnitte 1 - 1 und 2 - 2.

- Gestaltung der Bauten:

Um das beabsichtigte Ortsbild zu erreichen und um eine abgeschlossene Gesamtwirkung im Baugebiet zu erzielen, Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu vermeiden, und die baulichen Anlagen durch Form, Maßstab, Baustoffe und Farbe nicht zu verunstalten, sind folgende Festlegungen einzuhalten:

§ 8 - Äußere Gestaltung -

1) Auch bei unterschiedlichem Geländeverlauf sind die Bauten nach den Regelquerschnitten anzuordnen. Die Fußbodenoberkanten der Erdgeschosse richten sich nach Abs. III, § 3. 1 Absatz. In der äußeren Form sind die baulichen Anlagen auf dem gleichen Grundstück aufeinander abzustimmen. Im übrigen ist die Gestaltung im Rahmen der Festlegung § 8 (2) zu verwirklichen.

2) Für die Ausbildung des Dachgeschosses wird eine Dachneigung zwischen 25 - 45 Grad festgelegt. Flachdächer sind grundsätzlich nicht zugelassen. Dachgauben sind zulässig. Die Summe der Gaubenbreiten, in halber Firsthöhe, darf die Hälfte der Trauflenlänge nicht überschreiten. Einzelgauben erfolgen in Anlehnung an das übrige Dach (Satel- oder Walmdach) Mindestneigung an Schleppgauben: 15 Grad.

3.1) Drempel sind nur bis 90 cm zugelassen. Traufhöhen /Firsthöhen dürfen max. 4,30 m / 9,80 m talseitig und max. 5,80 m / 11,30 m bergseitig über OF Erschließungsstraße (in Gebäudemitte) betragen.

3.2) In dem mit "A" markierten Bereich sind die Trauf- und Firsthöhen entsprechend der neuen Firsthöhen- und Traufhöhenschablone (siehe hierzu Geländeschnitt 1 - 1 und 2 - 2) einzuhalten.
Hier beträgt die Traufhöhe bezogen auf die fertige Wohnstraßenoberkante (in Gebäudemitte) max. 7,50 m und die Firsthöhe entsprechend 12,20 m.
Gegenüber der Ausnutzung der maximalen Dachneigung hat die Firsthöhe Vorrang und ist nicht zu überschreiten.

4) Die Dacheindeckung darf nur mit dunkelfarbigen Materialien ausgeführt werden, jedoch ist schwarze Dachpappe als Deckungsmaterial nicht zugelassen. Es sind auch dunkelrote Ziegel zulässig.

5.1) Die Firstrichtungen sind für alle geplanten baulichen Anlagen verbindlich im Bebauungsplan festgelegt. Garagendächer dürfen auch quer zur Firstrichtung angeordnet werden.

5.2) Bei den Grundstücken, auf den die schematisch eingetragenen Gebäudekörper mit gekreuzten Hauptfirstrichtungszeichen markiert sind, darf die Hauptfirstrichtung entsprechend um 90 Grad gedreht werden.

6) Flachdächer sind nur für die Garagen zugelassen.

7) Bei Winkelbauten sind auch gleichhohe First zugelassen. Auch in diesen Fällen muß der Hauptfirst in der vorgegebenen Richtung deutlich länger als der abgewinkelte First wirken. Dies gilt nur für die Firstbestegung laut Pkt. 5.1.

§ 9 - Flächen für Stellplätze und Garagen -

9.1) Stellplätze oder Garagen sind in der erforderlichen Anzahl und Größe anzulegen. Ihre Zahl richtet sich nach der Zahl der vorh. und zu erwartenden Benutzer der baulichen Anlage.

9.2) Bei der Errichtung von mehr als 1 WE sind die Stellplätze oder Garagen nachzuweisen (gem. Verwaltungsvorschrift des MdF vom 24.07.2000 (MinBl. 2000. S. 231)

9.3) Einzelgaragen oder Doppelgaragen sind grundsätzlich in Anlehnung an die baulichen Anlagen auf dem gleichen Grundstück hinsichtlich der äußeren Form auszuführen. Das gleiche gilt auch für Doppelgaragen auf verschiedenen Grundstücken, wenn diese aneinander gebaut werden sollen. Eine Abstimmung bezügl. gleicher Höhenlage und Baufluucht mit dem Nachbarn ist erforderlich, die letztgenannte Bauweise wird aus gestalterischen Gründen befürwortet.

9.4.1) Der Abstand der Garagen von den Straßenbegrenzungslinien muß mind. 5,00 m betragen, es sei denn, daß im Bebauungsplan ein anderer Abstand bestimmt ist. In diesen Fällen ist neben der Garage ein PKW-Stellplatz herzurichten.
Garagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Die o.a. Abstandsangabe ist auch hier zu berücksichtigen.

9.4.2) Bei der Anordnung von Garagen auf den Grundstücken ist für die Zufahrt eine maximale Steigung von 10 % nicht zu überschreiten bzw. zu unterschreiten.

§ 10 Massnahmen zum Schutz, zur Pflage und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft.

1.) Bodenmanagement
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung auf den Grundstücken selbst oder auf nahelegenden Ackerflächen zuzuführen (§ 1 a Abs. 1 BauGB).

2.) Bepflanzungsmaßnahmen und Regelungen zur Grünordnung

2.1) Pro Grundstück im allgemeinen Wohngebiet sind jeweils mindestens 2 Laubbäume gemäß Pflanzliste 1 oder 3 auf den Baugrundstücken zu pflanzen.
2.2) Zur Begrünung des Straßen- und Wegeraumes sind die zur Anpflanzung durch Planzeichen festgesetzten Einzelbäume gemäß Pflanzliste 2 als Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
2.3) Auf den öffentlichen und privaten Grünflächen ist in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten.
2.4) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen odercku gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.
2.5) Bei der Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen sind heimische und standortgerechte Pflanzenarten gemäß den nachfolgenden Listen oder vergleichbare Pflanzen zu wählen:

Pflanzliste 1: Bäume
I. Ordnung:
Bergahorn (Acerpseudoplatanus)
II. Ordnung:
Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Cerasus ((Prunus)) avium), Spiesrting (sorbus domestica), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyraster), Elsbeere (Sorbus torminalis)

Pflanzliste 2: Sträucher
Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball (Vibrunum opulus, V.lantana), Hasel (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Hartriegel (Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Pflanzliste 3: Obstbaum-Hochstämme
Apfelsorten: Luxemburger Renette, Bismarckapfel, Cox-Orange Renette, Danziger Kantapfel, Winterrambour, Winter-Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lehbel, Ontariosfel

Birnensorten: Blumenbachs Butterbirne, Köstliche von Charneu, Sievernicher Mostbirne, Clapps Liebling, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne

Kirschen: Hedelfinger, Schattenmorrelle, Schneiders späte Knorpelkirsche

Sonstige geeignete Obstbäume: Hauszwetsche, Wagenheims Frühzwetsche

Als Pollenspender sind die Sorten Ontario und Clapps Liebling mindestens in einem Exemplar anzupflanzen.

3.) Gestaltungsfestsetzungen nach § 88 Landesbauordnung
Zur Einfriedung der privaten Grundstücksflächen sind ausschließlich ortstypische Bauweisen in einer Höhe von max. 70 cm Höhe zulässig, z.B.
Hecken
- Stahlzäune
- Maschendrahtzäune
- Mauerwerk aus örtlich vorkommendem Naturstein
- Trockensteinmauern
- Mauerwerk oder Betonmauern verputzt oder gestrichen

4.) Fristen und Zuordnungsfestsetzung
Die grünordnerischen Maßnahmen sind zeitgleich mit den Baumaßnahmen, spätestens jedoch im ersten Jahr nach Bezugsfertigkeit/Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes durchzuführen.
Die Grünordnungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sind auf Kosten des Vorhabensträgers durchzuführen.

§ 11 Sonstige Festsetzungen

1. **Abfallbehälter**
Für Abfallbehälter sind auf dem Grundstück geeignete Stellplätze bereitzustellen.

2. **Reklame- und Werbeanlagen**
Reklame- und Werbeanlagen sind im ganzen Baugebiet nur am Ort der Leistung zulässig, sie dürfen weder blenden, noch durch grelle Farben oder ungeeignetes und ortsunübliches Material verunstaltend wirken.

3. **Warenautomaten**
Warenautomaten sind nur am Ort der Leistung zulässig, sonst wie Pkt. 4.

4. **Antennenanlagen für Rundfunk- und Fernsehübertragungen**
Sofern sich die Bewohner einer Hauszeile nicht zur Anschaffung einer Gemeinschaftsantenne entschließen können, dürfen Einzelantennen bis zur erforderlichen Mindesthöhe errichtet werden. Vor allem Parabolantennen o.ä. sind so zu plazieren und von der Farbe so zu wählen, daß sie unauffällig wirken.

5. **Kamine, Abgasrohre und Entlüftungsleitungen**
Kamine, Abgasrohre und Entlüftungsleitungen dürfen nur in der erforderlichen Mindesthöhe errichtet werden. Sie sind einheitlich und passend zur Außenfront bzw. Bedachung des Gebäudes zu gestalten.

6. **Anschluß an Versorgungsanlagen**
Der Anschluß an Versorgungsanlagen Wasser, Abwasser und Strom hat nach den jeweiligen geltenden satzungsrechtlichen Bindungen der Versorgungsunternehmen zu erfolgen. Die dieser Versorgung dienenden baulichen Anlagen können zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonders gekennzeichneten Flächen festgesetzt sind.

7. **Rückhaltung von Niederschlagswasser**

7.1) Auf den privaten Baugrundstücken anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist einer örtlichen Rückhaltung/Versickerung zuzuführen, soweit die Machbarkeit gegeben ist.
Pro 1 m² versiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 50 l zu schaffen. Besonders geeignet sind flache bewachsene Mulden (Tiefe der Mulden: ca. 20 - 30 cm).
Um ein schadloses Abfließen des überschüssigen Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen zu gewährleisten, sind sämtliche Anlagen für die Regenwasserbewirtschaftung mit einem kontrollierten Notüberlauf an die Straßenentwässerung oder die nächst angrenzende Grünfläche anzuschließen.

7.2) Die öffentlichen Fußwege, die Stellplätze und sonstige zu befestigende unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke sind grundsätzlich mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen.

8. **Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtung und -leitungen auf dem Flur 8, Flurstück 18**

Die Versorgungseinrichtung und die dazu gehörige Leitungszone auf dem Grundstück Flurstück 18 (Flur 8) ist bei Anordnung der Garagenzufahrt bzw. der Garage zu berücksichtigen und mit dem Versorgungsträger einvernehmlich abzustimmen. Für den Versorgungsträger muss die Zugänglichkeit jederzeit gesichert sein.

9. **Baugrund Untersuchung für das Flurstück Flur 8, Flurstück 27 (Teilbereich)**
Auf dem Flurstück 27 (Flur 8) ist ein ehemaliger Hohlweg (gesichtet) auf dem Kataster zum B-Plan der ersten Änderung dargestellt) verfüllt worden. Dies ist bei der Gründung von Bauwerken in diesem Bereich zu beachten. Eine Baugrundvoruntersuchung für diesen Bereich ist im Juni 2003 erstellt worden. Die Bereiche der Bodenentnahmen sind in Ihrer etwaigen Lage im B-Plan zur 2. Änderung schraffiert dargestellt. Die Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht hierzu ist bei der VGV Kyllburg/Rathaus einzusehen.

10. Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauermeile, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren.

Sollten von Erschließungsplanungen oder Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle una Versetzung der oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Unterzeichnet: Oberkail, den 2. 6. MAI 2004

(Rudolf Densborn, Ortsbürgermeister)

LEGENDE:

1. ART DER BAUL. NUTZUNG
(§ 5 ABS.2 NR.1 U. § 9 ABS. 1 NR. 1 DES BAUGB)
(§§ 1 – 11 BAUNVO)

1.1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
(§ 4 BAUNVO)

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 ABS. 2 NR.1, § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)
(S. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB, § 22 U. 23 BAUNVO)

3.1 OFFENE BAUWEISE O

3.2 GRUNDSTÜCKSGRENZEN

3.3 BAUGRENZEN

3.4 HAUPTFIRSTRICHTUNG

3.5 FIRSTRICHTUNG DREHUNG MÖGL.

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 ABS.1 NR.11 U. ABS. 6 BAUGB)

4.1 STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

4.2 PRIV. ZUFAHRT PRIV.

4.3 FUSSWEG FW

5. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 ABS.2 NR.5 U. ABS.4, § 9 ABS.1 NR. 15 U. ABS. 6 BAUGB)

5.1 ÖFFENTLICH 0

5.2 PRIVAT

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 ABS.2 NR.4 U. ABS.4, §. 9 ABS.1 NR. 12, 14 U. ABS. 6 BAUGB)

ABGRENZUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

UMRGENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)

ERGÄNZUNGEN ZUR PlanzV

ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (PARAGR.9(1)25b BAUGB)
AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

AUF PRIVATEN FLÄCHEN

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (PARAGR.9(1)25a BAUGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STANDORT +/- 5 m VERSCHIEBBAR (PARAGR.9(1)25a BAUGB)

ABGRENZUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

RÜCKBAU DER BITUMENBEFESTIGUNG

ENTNAHMEBEREICH VON BODENPROBEN (S. AUCH BODENGUTACHTEN)

UNBEFESTIGTER STREIFEN FÜR VERSORGUNGSLEITUNGEN

BESTANDSANGABEN
DIE FÜR DIE DARSTELLUNG DES BESTANDES VERWENDETEN SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT AUFGEführt DEN ZEICHEN-ZEICHENSCHRIFTEN FÜR KATASTERÄMTER VERMESSUNGSRISSE IN RHEINLAND-PFALZ.

DATENGRUNDLAGE AUF GRUND VON VEKTORDATEN DER AMTLICHEN LIEGENSCHAFTSKARTE FÜR BEREICH B.-PLAN. STAND: 08/2003

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG Z.B. WA	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. II	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), Z.B. 0,3, ZULAGEFAKTOR FÜR PARAGR. 19 (4) BAUNVO WERT IN ( ), „EIN/EUE WERTE GELTEN ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, Z.B. O (OFFEN)	DACHFORM SD SATTELDACH WD WALMDACH MD	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) Z.B. 0,8	

TEXTFESTSETZUNG

zum Bebauungsplan in der **Gemeinde Oberkail**, Kreis Bitburg-Prüm
Teilgebiet "Auf der Flips" **2. Änderung.**

RECHTSGRUNDLAGEN

1.Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)

2.Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3.Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

4.Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

5.Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch die §§ 40 und 43 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

6.Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch die §§ 121 und 128 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

7.Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1973)

8.Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

9.Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 30)

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1 - Baugebiet -
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist:

1.1 im weitaus überwiegenden Teil gem. BauNVO § 4 in ein allgemeines Wohngebiet = WA- festgesetzt:
a) Nicht zugelassen (§1 Abs. 5 BauNVO sind Schank- und Speisewirtschaften
b) Als Ausnahme werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

II. Maß der baulichen Nutzung:

§ 2 - Zulässiges Höchstmaß der baulichen Nutzung
Die in den 2. Änderungsbereichen geltenden Nutzungsschablonen angegebene Grundflächenzahl ohne Klammer gilt als Höchstgrenze für die baulichen Anlagen.
Die in § 19 (4) BauNVO anzurechnenden Grundflächen dürfen die GRZ um max. 0,1 überschreiten (s. Klammerwert).
Die zusätzlich in der Klammer angegebene Grundflächenzahl gilt für die weitere Ermittlung der Grundflächenzahl nach § 19 (4) BauNVO. Bei Nichtausschöpfung dieser GRZ kann sie nicht auf die GRZ der baulichen Anlage angerechnet werden.

Die Obergrenze für die Geschoßflächenzahl beträgt in diesem Bereich 0,6

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:

§ 3 - Bauweise
3.1 Von der Talseite dürfen max. nur zwei sichtbare Vollgeschosse in Erscheinung treten.

3.2 Abstandsflächen richten sich nach § 8 LBauO.
Für die Errichtung von Garagen gilt: an benachbarte Grundstücke wird nur einseitig Grenzbebauung zugelassen.

3.3 Für das gesamte Bebauungsplangebiet ist die offene Bauweise festgelegt.

§ 4 - Ausnahmen -
keine

§ 5 - Überbaubare Flächen -
a) Die überbaubaren Flächen sind im Bebauungsplan durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.

b) Auf den nicht als bebaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO nicht zulässig. Garagen (gem. § 12 BauNVO) sind zulässig.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Prüm, den _____
Vermessungs- und Katasteramt Prüm

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung wurden keine Bedenken gegen die Öffentlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Prüm den _____
Vermessungs- Katasteramt Prüm

Der Ortsgemeinderat hat am 19.09.2001 den Grundsatzbeschluß zur 2. Änderung gem. § 2 (1) BauGB dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am ...14.04. und 07.07.2003 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Oberkail, den 2. 6. MAI 2004
Ortsgemeinde Oberkail
Siegel:
Ortsbürgermeister Rudolf Densborn

Dieser Bebauungsplanentwurf einschl. der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.12.2003 bis einschl. 07.01.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.11.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgegeben, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Kyllburg, den 2. 6. MAI 2004
Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg
Im Auftrag
Siegel:
Peter Weis

Der Ortsgemeinderat Oberkail hat am 08.03.2004 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der z. Zt. gültigen Fassung und gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung
BESCHLOSSEN

Oberkail, den 2. 6. MAI 2004
Ortsgemeinde Oberkail
Siegel:
Ortsbürgermeister Rudolf Densborn

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Oberkail, den 2. 6. MAI 2004
Ortsgemeinde Oberkail
Siegel:
Ortsbürgermeister Rudolf Densborn

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des §10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Oberkail, den 2. 6. MAI 2004
Ortsgemeinde Oberkail
Siegel:
Ortsbürgermeister Rudolf Densborn

Der Satzungsbeschluss ist am 12. 06. 2004 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der: Verbandsgemeinde-Verwaltung Kyllburg von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
RECHTSVERBINDLICH

Oberkail, den 2. 3. JUNI 2004
Ortsgemeinde Oberkail
Siegel:
Ortsbürgermeister Rudolf Densborn

ARCHITEKT AK RHL.-PF. DIPL.-ING. LUTZ WEGENER
54338 SCHWEICH OBERSTIFTSTR. 9A
TEL.: 06502 3818 FAX: 7831

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE OBERKAIL
TEILGEBIET "AUF DER FLIPS" 2. ÄNDERUNG